

HOYOS

GUTS- & FORSTVERWALTUNG
HORN

FISCHEREIORDNUNG

der Guts- & Forstverwaltung Horn über die Fischerei im Revier Thaya I/21 u. 22.
Das **Fischereirevier** beginnt von der Staatsgrenze **stromaufwärts bis zur Listmühle oberhalb der Thayabrücke Eibenstein**. Die **Fischereisaison beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.**

Fischereilizenzen können bei folgenden Stellen bezogen werden:

FORSTVERWALTUNG HORN (3580 Horn, Wiener Straße 18), [forstverwaltung@hoyos.co.at]

MO bis DO von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, FR von 8 bis 13 Uhr

REVIERLEITUNG DROSENDORF bei Voranmeldung (0664/5457966 bzw. saaswald@hoyos.co.at).

STADTGEMEINDE DROSENDORF (2095 Drosendorf, Hauptplatz 1), [gemeinde@drosendorf.gv.at]

MO, MI, DO von 7 bis 12 Uhr und DI, FR von 07:30 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Der weidgerechte Fischer übt die Fischerei aus Liebhaberei aus. Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen bzw. sie als Handels- oder Tauschobjekte zu verwenden.

Mit dem Erwerb Ihrer Fischereilizenz bestätigen Sie die Fischereiordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Preise betragen für die

3-TAGESLIZENZ	WOCHENLIZENZ	MONATSLIZENZ	JAHRESLIZENZ
€ 99,00	€ 180,00	€ 290,00	€ 540,00

Preise inklusiv 20% Mehrwertsteuer!

Für Jugendliche, bis vollendeten 20. Lebensjahr, gibt es einen 50% Rabatt.

Die in die Thaya einmündenden Seitenbäche dürfen nicht befischt werden. **Es darf nur vom Ufer ausgefischt werden. Fliegenfischen im Bereich Pölzerwehr bis Schlosswehr Primmersdorf mit Watstiefeln ist erlaubt.**

ERLAUBTE FISCHFANGGERÄTE: 1 Spinnrute, 1 Fliegenrute oder 2 Hechtruten oder 2 Angelruten für Friedfischerei oder 1 Hechtrute und 1 Angelrute für Friedfischerei mit jeweils einem Vorfach und einem Haken!
Eine Köderangel zählt als eine Angelrute!

Die SPINNFISCHEREI ist vom 01. Jänner bis 31. März, 01. bis 15. Juli und vom 16. September bis 15. November gestattet. Bei Verwendung von toten Köderfischen dürfen nur EINFACHHAKEN verwendet werden.

Als Köderfische gelten nur: **Rotaugen, Aitel, Lauben, Barsche und Gründlinge!**

Es dürfen pro Tag zwei Karpfen und zwei Schleien, sowie eine Bachforelle oder ein Hecht oder ein Zander entnommen werden. Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Entnahmebeschränkung.

Weiters gelten folgende Entnahmebeschränkung:

Jahreslizenz	10 Bachforellen	10 Hechte	10 Zander
Monatslizenz	4 Bachforellen	4 Hechte	4 Zander
Wochenlizenz	2 Bachforellen	2 Hechte	2 Zander
3-Tageslizenz	1 Bachforelle	1 Hecht	1 Zander

- Der Fischfang darf nur tagsüber und zwar in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden. **Nachtfischen ist nach Rücksprache mit Herrn Ofö Kauderer (Tel.: 0664/5457966) möglich.**
- Die Fischereilizenz ist nicht übertragbar. Begleitpersonen dürfen nicht mitfischen. Die amtliche Fischerkarte und die Lizenz sind stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen über Aufforderung vorzuweisen.
- Die Schonzeiten und Brittelmaße lt. Fischereiordnung sind genauestens einzuhalten! Untermaßige, sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und in das Wasser zurückzusetzen. Es ist dabei die Benützung von geeignetem Werkzeug vorgeschrieben. Dieses ist auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Untermaßige, verangelte Fische, die nicht mehr ins Wasser zurückversetzt werden können, sind zu töten, in Stücke zu schneiden und diese in das Wasser zu werfen. Jeder Aufforderung der Aufsichtspersonen muss nachgekommen werden, auch wenn diese Aufforderung an ein und demselben Tag wiederholt erfolgt. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt und verpflichtet, die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch wenn sie sich in Fahrzeugen oder in Behältnissen befinden, zu kontrollieren und erforderlichenfalls abzunehmen.
- Jeder entnommene Fisch hat unmittelbar in die Fangliste eingetragen zu werden. **Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular ist bis längstens 15. Jänner des folgenden Jahres beim Aussteller abzugeben.**
- Der für die gelöste Lizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entziehung der Lizenz rückerstattet.

HOYOS

GUTS- & FORSTVERWALTUNG HORN

6. Jeder Angler ist zur schonendsten Behandlung des Fischwassers verpflichtet. Feuer machen und Lärmen jeder Art sind verboten. Ebenso verboten ist die Mitnahme von Hunden und Katzen. Jeder Fischer hat alles zu vermeiden, was zu Zwistigkeiten mit Anrainern führen könnte. Für verursachten Sach- und Flurschaden hat jeder Fischer selbst zu haften. Es ist verboten den Fluss bzw. das Flussufer zu verunreinigen.
7. **Das Fischen ist von Grundstücken, die nicht frei zugänglich sind verboten.**
8. Angelzeug darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden!
9. **Kein Angler hat ein Recht auf einen bestimmten Angelplatz!**
10. Die Aufsichtsorgane haben den Auftrag, bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen, die gegenständliche Fischereilizenz einzuziehen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.
11. Jeder Angler wird gebeten an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und Übertretungen der Vorschriften unverzüglich zu melden. (02982/2303 oder 0664/5457966)
12. In eventuellen Schongebiete ist der Fischfang verboten.

Wir freuen uns über eine Dokumentation eventueller Kapitalfänge.

Petri Heil wünscht Ihnen Ihr Lizenzgeber!

*Thaya 1/21, Thaya 1/22
Schonzeiten und Brittelmasse*

	SCHONZEITEN	BRITTELMASSE
Aal	-----	-----
Bachforelle	16.09. bis 15.03.	30 cm
Bachsäibling	16.09. bis 15.03.	25 cm
Barbe	01.05. bis 15.06.	30 cm
Brachse	01.05. bis 31.05.	25 cm
Flußbarsch	01.03. bis 31.05.	-----
Gründling	01.05. bis 31.05.	-----
Hecht	01.01. bis 31.05.	65 cm
Karpfen	-----	40 cm
Koppe	01.02. bis 30.04.	-----
Laube	16.05. bis 30.06.	-----
Nase	16.03. bis 31.05.	35 cm
Rapfen	16.04. bis 31.05.	40 cm
Regenbogenforelle	01.01. bis 15.03.	25 cm
Rotauge	01.04. bis 31.05.	-----
Schill, Zander	01.04. bis 31.05.	50 cm
Schleie	01.06. bis 30.06.	30 cm
Wels	01.06. bis 30.06.	60 cm
Wildkarpfen	01.05. bis 30.06.	40 cm

**Karpfen ab einem Brittelmaß von 65 cm sind in den Fluß zurückzusetzen
Hechte ab einem Brittelmaß von 90 cm sind in den Fluß zurückzusetzen**

HOYOS

GUTS- & FORSTVERWALTUNG
HORN

Aufsichtsorgane:

Neubauer Wilhelm	06649124361
Mann Kurt	06644005861
Planer Wilhelm	028467240
Schön Richard	06649214807
Polt Josef	06641447436
Jicinski Josef	06804004534
Fw Stark Alexander	066488347380
Zach Andreas	06644844925